

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 64	FREITAG, DEN 15. AUGUST	2025
-------------------	-------------------------	------

I n h a l t :	
Seite	Seite
Druckfehlerberichtigung.	1561
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	1562
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Ottensen, Volksdorf, Rissen und Lurup	1563
Aufhebung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Moorbekweg – ...	1564
Ergänzung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Knutzenweg – ...	1564
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg	1564
Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1564
Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1571
Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1575

BEKANNTMACHUNGEN

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung „Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur AöR (FSA AöR)

berechtigten Personen“ vom 1. August 2025 (Amtl. Anz. S. 1534) müssen in der Nummer 2 im Abschnitt „Abteilung Backoffice“ die Einträge zu den Namen „Nils Bommes“, „Christian Groth“, „Mario Wolfgramm“ und „Sandra Schaefer“ statt

” Nils Bommes (Abteilungsleitung)	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge IT, Accounting, Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 100 TEUR
Christian Groth	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge IT, Accounting, Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 25 TEUR
Mario Wolfgramm	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 25 TEUR
Sandra Schaefer	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 25 TEUR “

richtig heißen:

” Nils Bommes (Abteilungsleitung)	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge IT , Accounting, Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 100 TEUR
Christian Groth	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge IT , Accounting, Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 25 TEUR
Mario Wolfgramm	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 25 TEUR
Sandra Schaefer	Kreditverträge, Schuldurkunden, Derivatverträge Vertragsmanagement	ohne Wertgrenze 25 TEUR “

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absätze 7, 8 und 8a
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) in Verbindung mit § 21a der
Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 6. August 2025 der Firma Holborn Europa Raffinerie, Moorburger Straße 16, 21079 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Produktionsanlage für „Green Diesel“, hier 1. Teilgenehmigung für das Tanklager, die Rohrtrassen und die Geruchsminderungsanlage, auf dem Grundstück Moorburger Straße 16, 21079 Hamburg, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 2091 teilweise, 2093 teilweise und 2094, erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden und der Einwendungen gegen das Vorhaben geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Genehmigung

I. Tenor/Genehmigung

I.1 Genehmigungsgegenstand

Auf den Antrag vom 21. Dezember 2023, eingegangen am 21. Dezember 2023, vervollständigt am 26. April 2024, zuletzt ergänzt mit der Version vom 26. Mai 2025, wird der Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für „Green Diesel“, hier 1. Teilgenehmigung für das Tanklager, die Rohrtrassen und die Geruchsminderungsanlage, auf dem Grundstück Moorburger Straße 16 in 21079 Hamburg, Gemarkung Moorburg, Flurstücke 2091 teilweise, 2093 teilweise und 2094, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 8 und dem § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Anlagentyp:

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den ganzjährigen Betrieb einer Produktionsanlage für unter anderem HVO-Diesel, SAF (Sustainable Air

Fuel) und Bio-Naphtha mit den dazugehörigen Lager-tanks für Edukte, Produkte und Hilfsmittel, mit einer jährlichen Produktionsmenge von [REDACTED] an HVO-Diesel bei einer Betriebszeit von [REDACTED]. Diese Teilgenehmigung beinhaltet nachfolgende Nebeneinrichtungen:

GDP Tankfeld (BE 172) mit

- a) [REDACTED] bestehend aus den Tanks
 - [REDACTED] mit je [REDACTED]
 - [REDACTED] mit je [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - und der Geruchsminderungsanlage;
 - b) [REDACTED] bestehend aus den Tanks
 - [REDACTED] mit [REDACTED]
- sowie die dazugehörigen Rohrbrücken [REDACTED] und Rohrtrassen [REDACTED]

Standort:

Das Tankfeld entsteht auf dem Gelände der Holborn Europa Raffinerie, [REDACTED]

I.2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und gegebenenfalls grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Dies schließt auch folgende Bautechnische Prüfberichte ein:

- Bautechnischer Prüfbericht Nummer 1 vom 2. Mai 2024, Prüfnummer [REDACTED]
- Bautechnischer Prüfbericht Nummer 2 vom 24. Juni 2024, Prüfnummer [REDACTED]
- Bautechnischer Prüfbericht Nummer 3 vom 16. Dezember 2024, Prüfnummer [REDACTED]

I.3 Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

Diese Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO),
- die baurechtliche Zulassung von Abweichungen nach § 69 HBauO,
- die naturschutzrechtliche Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG,
- die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV für die wasserrechtliche Eignung,
- die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:

- für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände der vorhandenen Unterstationen [REDACTED] mit dem neuen [REDACTED] für Bio-Öl um bis zu [REDACTED] (§ 6 Absatz 3 HBauO),
- vollständige Überdeckung der Abstandsflächen zwischen den [REDACTED] (§ 6 Absatz 3 HBauO),

- für das Überdecken der Abstandsflächen zwischen den Tanks [REDACTED] um [REDACTED] (§ 6 Absatz 3 HBauO).

Nicht eingeschlossen sind gemäß § 13 BImSchG Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die für dieses Vorhaben erforderlichen nicht eingeschlossenen Entscheidungen wurden gesondert bei den jeweils zuständigen Behörden beantragt und mit dem BImSchG-Verfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert.

I.4 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 Absatz 3 BImSchG).

Die ebenfalls erforderlichen Fristverlängerungen für eingeschlossene Zulassungen wie z. B. die Baugenehmigung (siehe hierzu § 73 HBauO) sind bei den jeweils zuständigen Fachbehörden gesondert zu beantragen.

Hinweis:

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung der Bescheide auf Zulassung vorzeitigen Beginns vom 28. Mai 2024, 31. Juli 2024, 28. August 2024 und 12. September 2024 nach § 8a Absätze 1 und 3 BImSchG. (Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Genehmigung:

Im Kapitel II des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Baurecht, Brandschutz, Boden- und Grundwasserschutz, Immissionsschutz, Lärmschutz, Gewässerschutz, Anlagensicherheit, Naturschutz und Abfallrecht festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung zur Einsicht ist ab dem 22. August 2025 zur Einsichtnahme auf der Website: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/industrieanlagen-gentechnik/genehmigung-ied-161204> verfügbar.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 15. August 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 1562

Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Ottensen, Volksdorf, Rissen und Lurup

I.

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Kühnehöfe von Schützenstraße bis Tasköprüstraße einschließlich der Abzweigung bei Haus Nummer 13a bis Tasköprüstraße/Kohlentwiete
2	Mellenbergweg von Rehblöcken bis Langfeld
3	Tinsdaler Kirchenweg von Heidewisch bis Wittenbergener Weg
4	Tinsdaler Kirchenweg von Horandstieg bis Gerlindweg

II.

Kostenspaltung:

Nach § 48 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung des 18. Änderungsgesetzes wird folgende Erschließungsanlage im Wege der Kostenspaltung abgerechnet:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Am Sprützmoorgraben von Sprützmoor bis nördliche Kehre einschließlich, sowie südliche Abzweigung bis Sprützweise

Maßnahme:
§ 48 Nummer 5: Herstellung der Beleuchtung

Hamburg, den 15. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

Amtl. Anz. S. 1563

Aufhebung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Moorbekweg –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 16. Mai 2025, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 30. Mai 2025, wird aufgehoben, da bereits eine Verfügung vom 24. April 1991 vorliegt.

Hamburg, den 4. August 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1564

Ergänzung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Knutzenweg –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 14. Februar 1975, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 36 vom 20. Februar 1975, ist wie folgt zu ergänzen:

Die Verfügung der Widmung vom 31. Oktober 1969 wird aufgehoben.

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 4. August 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1564

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg

Vom 25. Juni 2025

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat am 30. Juli 2025 die vom Studierendenparlament der Technischen Universität Hamburg in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 auf Grund von § 104 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), beschlossene Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg genehmigt.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der TUHH erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus denen der Gesamtheit der Studierenden ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

§ 2

Fälligkeit, Entrichtung und Zuweisung des Betrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die TUHH zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Grundbeitrag dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semester-

ticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerkes zu.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Grundbeitrag beträgt 26,20 Euro pro Semester und setzt sich zusammen aus Kosten für Rechtsschutzversicherung und Kosten der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag werden erhoben:

1. ein Beförderungsentgelt von 208,80 Euro zur Deckung eines für die Studierenden der TUHH vom AStA der TUHH abgeschlossenen Beförderungsvertrages.
2. Ein Beitrag für den Semesterticket-Härtefonds soll auf Grund vorhandener Rücklagen im kommenden Semester nicht erhoben werden.

(3) Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Semesterticket-Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen oder räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der TUHH für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der TUHH.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Hamburg, den 25. Juni 2025

Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1564

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat in der Sitzung am 16. Juli 2025 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die vom Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. Juni 2025 beschlossene „Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studierendenschaft

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Sitz und Geschäftsstelle
- § 4 Organe und Gremien der Studierendenschaft
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 7 Wirtschaftsrat, Finanzen

§ 8 Wahlen

§ 9 Fachschaften, Fachschaftsräte

II. Vollversammlung, Urabstimmung

§ 10 Vollversammlung

§ 11 Urabstimmung

III. Studierendenparlament

§ 12 Wahl des Studierendenparlaments

§ 13 Aufgaben des Studierendenparlaments

§ 14 Ausscheiden und Nachrücken

§ 15 Rücktritt und Sitzverlust

§ 16 Auflösung

§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

IV. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 19 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 21 Rechtsgeschäftliche Vertretung

§ 22 Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierenden-ausschusses

V. Studentische Initiativen

§ 23 Förderung studentischer Initiativen

VI. Schlichtungsausschuss

§ 24 Schlichtungsausschuss

§ 25 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

VII. Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer

§ 26 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 27 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

§ 28 Rechte der Gasthörerinnen und -hörer sowie Neben-hörerinnen und -hörer

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.

Studierendenschaft

§ 1

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt) ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HAW Hamburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die innere Ordnung der Studierendenschaft wird durch diese Satzung und die besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsrahmenordnung), die Bestandteile dieser Satzung sind, geregelt.

(2) Die Studierendenschaft umfasst die an der HAW Hamburg immatrikulierten Studierenden. Sie gliedert sich in Fachschaften.

(3) Die Studierendenschaft wirkt im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und dieser Satzung nach demokratischen Prinzipien an der Selbstverwaltung der HAW Hamburg mit. Alle immatrikulierten Studierenden haben im Rahmen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Die Studierenden haben das Recht, sich zur Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft in den

Räumen und auf dem Gelände der HAW Hamburg jederzeit zu versammeln.

(5) Die Studierendenschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Arbeit einen Beitrag von den immatrikulierten Studierenden, der bei der Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlen ist. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Die Studierendenschaft hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
2. die Förderung der politischen und ökologischen Bildung der Studierenden,
3. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und die der Bereitschaft zum Einsatz für Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
4. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen.
5. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange, einschließlich der Betreuung und Beratung der Studierenden, sowie der finanziellen Unterstützung von Studierenden in besonderen Notlagen,
6. die Förderung der geistigen, kulturellen und sportlichen Belange der Studierenden,
7. die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studierenden und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studierenden,
8. die Vertretung der fachlichen Belange der Studierenden,
9. die Wahrnehmung von Interessen der Studierenden, die kurzfristig oder dauerhaft in ihren geistigen, körperlichen oder seelischen Möglichkeiten eingeschränkt sind,
10. die Unterstützung studentischer Initiativen an der HAW Hamburg, sofern sie nicht studentischen Interessen, demokratischen Grundsätzen oder dieser Satzung zuwiderhandeln,
11. die Pflege internationaler Hochschulbeziehungen,
12. die Mitwirkung bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sowie
13. die Mitwirkung bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Studierendenschaft fördert die Gleichberechtigung und gesellschaftliche Gleichstellung von Studierenden unabhängig von sozialer Lage, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung und geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung. Sie soll darauf hinwirken, Studierende gleichberechtigt an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie achtet auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Studierenden in den Äußerungen der Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen zusammen mit anderen Studierendenschaften auf lokaler, nationaler wie

internationaler Ebene ein. Hierzu kann sich die Studierendenschaft der HAW Hamburg mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Pflicht aller Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsräte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten alle Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie die Fachschaftsräte zusammen.

§ 3

Sitz und Geschäftsstelle

(1) Sitz der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Geschäftsstelle aller Organe und Gremien der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Geschäftsstellen der Fachschaftsräte befinden sich in den von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Fachschaftsräumen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus, sofern dies nicht Rechte anderer berührt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann das Hausrecht für die Räume der Fachschaften den Fachschaftsräten übertragen. Mitglieder der Organe und Gremien haben in Ausübung ihres Mandates jederzeit Zutritt zu den Räumen der Studierendenschaft.

§ 4

Organe und Gremien der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind

1. das Studierendenparlament (§§ 12 bis 18),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (§§ 19 bis 22).

(2) Gremien der Studierendenschaft sind

1. der Schlichtungsausschuss (§§ 24 bis 25),
2. der Wirtschaftsrat (§ 7),
3. die Wahlkommission nach den Bestimmungen der Wahlordnung.

(3) Die Amtszeiten der Organe sind in § 12 (Studierendenparlament) und § 22 (Allgemeiner Studierendenausschuss) geregelt. Die Amtszeit eines Gremiums endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments. Nach Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments führen die vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder der Gremien ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Mitglieder geschäftsführend weiter.

(4) Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums können jederzeit zurücktreten.

(5) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben.

(6) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments binden den Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) Die Befugnisse der Organe und Gremien sowie ihr Verhältnis zueinander regelt diese Satzung in Verbindung mit den besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung).

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft sind für alle Studierenden der HAW Hamburg öffentlich, sie haben Rede- und Antragsrecht. Studierende, die in einem hochschulübergreifenden Studiengang unter

Beteiligung der HAW Hamburg immatrikuliert sind, haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Ein Organ oder Gremium kann Gästen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Es kann ihnen Rede und Antragsrecht gewähren.

(3) Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die unter anderem für weitere Angelegenheiten einen Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen kann.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit in dieser Satzung oder einer in ihr vorgesehenen Ordnung nichts anderes bestimmt ist, ist ein Organ oder Gremium der Studierendenschaft dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Organs oder Gremiums anwesend sind.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 7

Wirtschaftsrat, Finanzen

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Wirtschaftsrates werden in der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg geregelt. Sie regelt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie die Arbeit des Wirtschaftsrates.

§ 8

Wahlen

(1) Die Wahlen der Organe der Studierendenschaft der HAW Hamburg sowie der Wahlkommission werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg geregelt.

(2) Die Wahl der studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrates wird in der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg geregelt.

(3) Die Wahl des Schlichtungsausschusses wird § 24 dieser Satzung geregelt.

§ 9

Fachschaften, Fachschaftsräte

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachschaften und der Fachschaftsräte sowie deren Wahl und die Vollversammlungen sowie Urabstimmungen auf Fachschaftsebene werden in der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg geregelt.

II.

Vollversammlung, Urabstimmung

§ 10

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.

(2) In der Vollversammlung hat jede und jeder Studierende Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen, wenn

1. mindestens ein Dreißigstel (1/30) der immatrikulierten Studierenden einen schriftlichen Antrag stellen,
2. eine Urabstimmung beschlossen wurde,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss es beschließt,
4. das Studierendenparlament es beschließt oder
5. mindestens drei Fachschaftsräte es schriftlich beantragen.

(4) Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments geleitet. Das Präsidium des Studierendenparlaments kann diese Aufgabe an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren oder Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in die Versammlungsleitung aufnehmen.

(5) Die Vollversammlung findet in der Vorlesungszeit an einem zentralen Ort statt. Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung sind durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher. Der Aushang soll an allen Standorten erfolgen, an denen regelhafte Lehrveranstaltungen stattfinden; maßgeblich für die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vierzigstel (1/40) aller immatrikulierten Studierenden anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vollversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen – verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist den Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner gewählten Mitgliederzahl zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung getroffen werden.

§ 11

Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung erfolgt als Abstimmung zu einer Frage, die für die Studierenden von besonderer Bedeutung ist, wenn das Studierendenparlament die Durchführung einer Urabstimmung beschließt. Eine Urabstimmung ist außerdem durchzuführen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Hundertstel (1/100) aller immatrikulierten Studierenden, mindestens drei Fachschaftsräten oder durch den Allgemeinen Studierendenausschuss beantragt wird.

(2) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt der Wahlkommission. Die Urabstimmung, Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung nach Absatz 3 Satz 2 und der hochschulöffentlichen Auszählung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Aushang bekannt zu geben. Der Aushang soll an allen Standorten erfolgen, an denen regelhafte Lehrveranstaltungen stattfinden; maßgeblich für

die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

(3) Der Zeitraum für die Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament bestimmt. Er soll in der Vorlesungszeit liegen und darf drei Werktage nicht unterschreiten. Mindestens eine Woche vor der Urabstimmung findet eine Vollversammlung zu dem Thema der Urabstimmung statt.

(4) Die Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Studierendenparlament zu beschließenden Urabstimmungsordnung geregelt werden.

(5) Stimmberechtigt sind alle an der HAW Hamburg immatrikulierten Studierenden.

(6) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Zwanzigstel (1/20) der Stimmberechtigten, für den Antrag aussprechen.

(7) Das Ergebnis ist für die Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme von Urabstimmungen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen – verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist das Ergebnis mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach der Auszählung der Urabstimmung getroffen werden.

(8) Eine erneute Urabstimmung zu einer Frage, die Gegenstand einer Urabstimmung war, ist frühestens nach Ablauf von zwei Semestern zulässig.

III.

Studierendenparlament

§ 12

Wahl des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament wird im Wintersemester eines jeden Jahres gewählt. Seine Amtszeit erstreckt sich vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres. Das alte Studierendenparlament bleibt, auch über diese Amtszeit hinaus, bis zur Konstituierung eines neu gewählten Studierendenparlaments geschäftsführend im Amt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13

Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Empfehlung des Wirtschaftsrates,
3. Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach den Bestimmungen der Wahlordnung,
4. Bestätigung der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. Beschlussfassung über den Haushalt der Studierendenschaft nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

7. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinigungen,
8. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments (§ 17 Absatz 6),
9. Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsrats nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
10. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 24),
11. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission nach den Bestimmungen der Wahlordnung,
12. Beschlussfassung über die Durchführung einer Vollversammlung (§ 10 Absatz 3 Nummer 4),
13. Leitung der Vollversammlung (§ 10 Absatz 4),
14. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung (§ 11 Absatz 1),
15. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen (§ 18 Absätze 4 und 5) und
16. Benennung der studentischen Vertretungen der HAW Hamburg im Vorstand und Verwaltungsrat des Studierendenwerks.

§ 14

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament durch

1. Niederlegung des Mandats (Rücktritt),
 2. Mandatsverlust,
 3. rechtskräftige Exmatrikulation,
 4. Tod
- aus.

(2) Die Wiederbesetzung frei gewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

§ 15

Rücktritt und Sitzverlust

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments reichen ihren Rücktritt schriftlich bei dem Präsidium des Studierendenparlaments ein.

(2) Mitglieder des Studierendenparlaments verlieren ihr Mandat, wenn sie an drei Sitzungen innerhalb einer Amtszeit unentschuldigt nicht teilgenommen haben. Das Präsidium teilt den Sitzverlust dem Mitglied schriftlich mit, welches innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuss einreichen kann. Der Sitzverlust führt zu einer Minderung der Zahl der Sitze im Studierendenparlament für die restliche Dauer der Amtszeit, wenn der frei werdende Sitz nicht nachbesetzt werden kann. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 16

Auflösung

(1) Das Studierendenparlament kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner Mitgliederzahl auflösen.

(2) Das Studierendenparlament löst sich ohne Beschluss auf, wenn die tatsächliche Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte (1/2) seiner gewählten Mitgliederzahl fällt. Die Feststellung trifft das Präsidium des Studierendenparlaments.

(3) In den Fällen von Absatz 1 oder 2 findet die Neuwahl spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Auflösung statt. Liegt dieser Termin in der vorlesungsfreien Zeit,

so findet die Neuwahl spätestens einen Monat nach dem Beginn der Vorlesungszeit der HAW Hamburg statt.

(4) Das Präsidium bleibt im Falle einer Auflösung bis zur Neuwahl des Studierendenparlaments und der Wahl eines Präsidiums nach § 17 Absatz 4 im Amt.

(5) Die Amtszeit des nach einer Auflösung neu gewählten Studierendenparlaments endet mit dem Beginn der regulären neuen Amtszeit, mithin jeweils zum 31. März (§ 12 Absatz 1). Erfolgt jedoch die Auflösung des Studierendenparlaments in dem Zeitraum von Oktober bis März eines Jahres, so wird das Studierendenparlament der neuen Amtszeit gewählt. Dessen Amtszeit erstreckt sich auch auf den Zeitraum vor Beginn der regulären Amtszeit.

§ 17

Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.

(2) Die erste Sitzung im Semester soll in der zweiten Woche nach dem Beginn der Vorlesungszeit der HAW Hamburg stattfinden.

(3) Es soll vor der ersten Sitzung des neuen Studierendenparlaments ein Einführungs- und Informationstermin durch das alte Präsidium des Studierendenparlaments durchgeführt werden.

(4) Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments wird vom Präsidium der letzten Amtszeit einberufen. Es führt die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch.

(5) Ist das Präsidium der letzten Amtszeit verhindert, beruft der Allgemeine Studierendenausschuss die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments ein.

(6) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(7) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet sie nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts statt. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Vorlesungszeit statt. Sie sollen mindestens alle vier Wochen stattfinden. Die Termine werden vom Präsidium des Studierendenparlaments festgelegt.

(9) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens zwei Fachschaftsräte oder mindestens ein Drittel (1/3) der Mitgliederzahl des Studierendenparlaments schriftlich verlangen oder das Präsidium des Studierendenparlaments dies für erforderlich hält.

(10) Das Studierendenparlament kann in der vorlesungsfreien Zeit nur dann einberufen werden, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens vier Fachschaftsräte oder die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich verlangen.

(11) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments wird von einem Mitglied des Präsidiums ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf angefertigt, das in der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses zehn Jahre

aufzubewahren ist. Beschlüsse des Studierendenparlaments sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in der Vorlesungszeit und zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit eingeladen wurde. Die Art und Weise der Übermittlung der Einladung, insbesondere auch im Wege der elektronischen Post, bestimmt das Präsidium des Studierendenparlaments. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden und die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 1.

(2) Ist eine Sitzung des Studierendenparlaments trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist die folgende Sitzung in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung in jedem Falle beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen und auf diese Regelung in der Einladung zur folgenden Sitzung hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Durchführung einer Urabstimmung, Auflösung des Studierendenparlaments und die Durchführung der Wahlen.

(3) Anträge an das Studierendenparlament können auch vom Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden.

(4) Für den Beschluss zur Neufassung oder Änderung dieser Satzung oder der in ihr vorgesehenen besonderen Ordnungen ist in Abweichung von § 6 Absatz 2 jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gewählten Mitgliederzahl des Studierendenparlaments erforderlich. Den Fachschaftsräten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Sämtliche Neufassungen, Änderungen oder Aufhebungen der Satzung und der besonderen Ordnungen der Studierendenschaft sind in mindestens zwei Lesungen zu behandeln. Zwischen diesen Lesungen muss mindestens eine Woche liegen. Vor der zweiten Lesung muss den Fachschaftsräten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Verlangt das Präsidium der HAW Hamburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Änderung dieser Satzung oder einer ihrer Ordnungen, so wird diese Änderung in einer Lesung behandelt.

IV.

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 19

Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den Haushaltsplan gebunden.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus

1. dem Vorstand, dem zwei Personen angehören,
2. dem Finanzreferat, dem bis zu zwei Personen angehören,

3. weiteren Referentinnen und Referenten, deren Zahl höchstens 15 betragen darf; auf Antrag kann das Studierendenparlament Ausnahmen beschließen.

Es ist anzustreben, dass dem Allgemeinen Studierendenausschuss Studentinnen und Studenten in gleicher Zahl angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit gemäß § 22 erfolgt die Neuwahl durch das amtierende Studierendenparlament.

(6) Die Referentinnen und Referenten können zu ihrer Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen bilden, in denen auch Studierende mitarbeiten können, die nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind.

(7) Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden regelmäßig einmal wöchentlich statt. Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss verpflichtet zur Teilnahme an den Sitzungen.

(8) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat das Recht, an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses sind die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Studierendenschaft. Sie koordinieren die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen aus. Er vertritt die Studierenden der HAW Hamburg im Rahmen dieser Satzung. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der vom Studierendenparlament gefassten Beschlüsse,
2. Bearbeitung von hochschulpolitischen Themen, möglichst hochschulübergreifend,
3. Führung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft,
4. Erarbeitung und Durchführung des Haushaltsplans nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
5. Unterstützung der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft in ihrer satzungsmäßigen Arbeit,
6. Unterstützung studentischer Initiativen, sofern diese nicht den Interessen der Studierendenschaft zuwider handeln,
7. Einberufung der Vollversammlung (§ 10 Absatz 3),
8. Mitwirkung bei der Durchführung von Urabstimmungen,
9. Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament,
10. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts,
11. aktive Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Studierendenschaft,
12. Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften, insbesondere in Hamburg.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, jedem Mitglied des Studierendenparlaments auf Verlangen Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu gewähren:

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Die Unterlagen sind durch den Allgemeinen Studierenden-ausschuss innerhalb von sieben Tagen in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Einsicht vorzu-legen. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Personen. Vor der Einsichtnahme in die Unterlagen ist das jeweilige Mitglied schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene und sonstige geschützte Daten zu verpflichten.

(4) Der Vorstand kann gegenüber Referentinnen und Referenten sein Misstrauen aussprechen. Die Misstrauens-kundgabe erfolgt in einer Sitzung des Allgemeinen Studie-rendenausschusses. Wird dieser Misstrauensantrag durch den Allgemeinen Studierendenausschuss mit absoluter Mehrheit bestätigt, so ist die oder der betreffende Referen-tin oder Referent bis zur Klärung durch das Studierenden-parlament beurlaubt. Rechte und Pflichten sowie die Zahlung der Aufwandsentschädigungen werden in dieser Zeit ausgesetzt. Das Studierendenparlament behandelt bei seiner nächsten Sitzung den Vorgang und entscheidet dann zeitnah über die Entlassung der Referentin oder des Refe-renten.

§ 21

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Die Studierendenschaft wird gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mit-glied des Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Allge-meinen Studierendenausschusses vertreten. Bei Rechtsge-schäften, die finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, ist die Zustimmung des Finanzreferats einzuholen. Rechts-geschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendens-chaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter von einem Mitglied des Vorstandes, zu unterzeichnen.

(2) Die Namen der vertretungsberechtigten Personen sind im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg zu veröffentlichen.

§ 22

Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss oder ein-zelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds endet das Amt aller übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierenden-ausschusses.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschus-ses, die zurücktreten oder deren Amt sonst beendet ist, führen die Geschäfte bis zur Wahl neuer Mitglieder fort.

(3) Das Studierendenparlament kann dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder nach einer Anhörung mit zwei Dritteln (2/3) seiner gewähl-ten Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Misstrau-ensantrag ist schriftlich begründet dem Präsidium des Stu-dierendenparlaments spätestens eine Woche vor der Sit-zung, auf der er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Ein-ladung zu der betreffenden Sitzung zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschus-ses, denen das Studierendenparlament das Misstrauen aus-gesprochen hat, scheiden aus dem Allgemeinen Studieren-denausschuss aus. Absatz 2 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparla-ments endet auch die Amtszeit des Allgemeinen Studieren-denausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

(6) Wird bezweifelt, dass die Fortführung der Geschäfte der Studierendenschaft durch den Allgemeinen Studieren-denausschuss gewährleistet ist, hat das Präsidium des Stu-dierendenparlaments mit einwöchiger Frist eine Sitzung des Studierendenparlaments mit entsprechender Tages-ordnung einzuberufen. Die Ausnahmeregelung aus § 18 Absatz 1 Satz 3 findet hier keine Anwendung. Das Studie-rendenparlament stellt mit einfacher Mehrheit die fehlende Gewährleistung der Fortführung der Geschäfte insbeson-dere fest, wenn

- a) der Allgemeine Studierendenausschuss dies selbst erklärt oder
- b) es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Allge-meine Studierendenausschuss seine Aufgaben (§ 20) nicht wahrnimmt.

Ist das Studierendenparlament auf der dafür geladenen Sit-zung nicht beschlussfähig, kann das Präsidium des Studie-rendenparlaments die fehlende Gewährleistung der Fort-führung der Geschäfte feststellen und kommissarische Mit-glieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ernenen, welche die bisherigen Mitglieder ersetzen. Über diesen Vorgang sind die Organe und Gremien unverzüglich unter Darlegung der Gründe zu informieren. Ein schriftlich zu begründender Widerspruch gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen beim Schlichtungsausschuss erho-ben werden.

V.

Studentische Initiativen

§ 23

Förderung studentischer Initiativen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Initiativen gefördert werden; dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 7 und 9.

(2) Es können nur diejenigen studentischen Initiativen finanziell gefördert werden, die vom Studierendenparla-ment bestätigt sind.

(3) Das Studierendenparlament kann studentischen Ini-tiativen ihren Status aberkennen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mit den Zielen dieser Satzung übereinstim-men.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Nähe-res in einer Richtlinie zur Förderung studentischer Initiati-ven regeln.

VI.

Schlichtungsausschuss

§ 24

Schlichtungsausschuss

(1) Das Studierendenparlament setzt zu Beginn seiner Amtszeit einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhält-

niswahl durch das Studierendenparlament gewählt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses endet in Abweichung von § 4 Absatz 3 mit der Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses.

(2) Wählbar zum Schlichtungsausschuss sind alle immatrikulierten Studierenden, die nicht dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen aus mindestens drei verschiedenen Fachschaften stammen.

§ 25

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen sowie der geltenden hochschulrechtlichen Gesetze innerhalb der Studierendenschaft,
2. bei Streitigkeiten zwischen Organen und Gremien der Studierendenschaft,
3. über Einsprüche, die gegen eine Wahl eingelegt werden,
4. über die sonst ihm vom Studierendenparlament übertragenen Aufgaben sowie
5. über durch diese Satzung und die besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung) übertragenen Aufgaben.

(2) Der Schlichtungsausschuss wacht über die Einhaltung dieser Satzung und der geltenden hochschulrechtlichen Gesetze durch die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten die Protokolle des Studierendenparlamentes und haben Zugang zu den Protokollen der anderen Gremien und Organe sowie der Fachschaftsräte.

VII.

Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer

§ 26

Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendenstatus, die zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen der HAW Hamburg zugelassen werden.

§ 27

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind Studierende anderer Hochschulen, die von der HAW Hamburg im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen wurden.

§ 28

Rechte der Gasthörerinnen und -hörer sowie Nebenhörerinnen und -hörer

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer der HAW Hamburg genießen grundsätzlich dieselben Rechte wie die immatrikulierten Studierenden der HAW Hamburg, soweit dem keine Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Sie erhalten ein Semesterticket nur, wenn sie außer dem Grundbeitrag auch die

Beitragsanteile für das Semesterticket und den Semesterticket-Härtefonds gezahlt haben.

(2) Sie sind für die Organe und Gremien der Studierendenschaft weder wahlberechtigt noch wählbar. Das Studierendenparlament kann durch Beschluss die Wahrnehmung von Leistungen und Rechten beschränken, wenn diese überwiegend durch die Beiträge der Studierendenschaft finanziert werden.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 29

Bekanntmachung von Änderungen

Im Falle einer Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen besonderen Ordnungen kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der gesamte Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 16. Juli 2025

**Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1564

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat in der Sitzung am 16. Juli 2025 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die vom Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. Juni 2025 beschlossene „Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis:

I. Fachschaft

- § 1 Fachschaft
- § 1a Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Fachschaftsvollversammlung
- § 3 Fachschaftsurabstimmung
- § 4 Zusammenführung und Aufteilung einer Fachschaft

II. Fachschaftsrat

- § 5 Fachschaftsrat
- § 6 Aufgaben des Fachschaftsrats
- § 7 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 8 Wahl des Fachschaftsrats
- § 9 Stellung des Fachschaftsrats in der studentischen Selbstverwaltung
- § 10 Auflösung eines Fachschaftsrats

III. Fachschaftsrätekonzferenz

- § 11 Fachschaftsrätekonzferenz
- § 12 Aufgaben der Fachschaftsrätekonzferenz

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.

Fachschaft

§ 1

Fachschaft

(1) Die Studierenden einer Fakultät der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt) bilden eine Fachschaft. Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments eine Zuordnung zu einer Fachschaft. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen, dabei kann insbesondere die Bildung einer Fachschaft

1. für die Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge oder

2. für die Studierenden mehrerer Fakultäten

vorgesehen werden. Eine Liste der bestehenden Fachschaften ist auf der Homepage des Allgemeinen Studierenden-ausschusses zu veröffentlichen.

(2) Jede und jeder immatrikulierte Studierende der Studierendenschaft ist entsprechend ihrer oder seiner Immatrikulation in einer der gemäß Absatz 1 gebildeten Fachschaften Mitglied. Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer haben kein Wahl- und Stimmrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft nehmen ihre Rechte in Vollversammlungen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene wahr und wählen als Organ der Fachschaft den Fachschaftsrat.

§ 1a

Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen bilden eine eigene Fachschaft HWI.

(2) Da die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen ihren Semesterbeitrag an der Universität Hamburg entrichten, erhält der Fachschaftsrat HWI aus dem Haushalt der Studierendenschaft der HAW Hamburg abweichend von § 9 Absatz 2 keinen Etat.

(3) Die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung über die Fachschaftsvollversammlung (§ 2) und die Fachschaftsurlabstimmung (§ 3) sowie die §§ 5, 7, 8 und 10 über den Fachschaftsrat finden auf die Fachschaft HWI keine Anwendung, da insoweit die Regelungen der Studierendenschaft der Universität Hamburg gelten. Die Fachschaft HWI kann an Fachschaftsurlabstimmungen innerhalb der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften nach § 3 Absatz 3 beteiligt werden. Die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen sind in Vollversammlungen der Studierenden der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften stimmberechtigt. Der Fachschaftsrat HWI kann an der Fachschaftsratekonferenz (§ 11) mit stimmberechtigter Vertretung teilnehmen.

§ 2

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.

(2) Nur Mitglieder der Fachschaft im Sinne von § 1 sind dort stimmberechtigt.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft empfiehlt dem Fachschaftsrat die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrats entgegen und entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Allgemeinen Studierenden-ausschuss nach den Vorschriften der Wirtschaftsordnung bleibt hiervon unberührt. Außerdem kann die Vollversammlung die Amtszeit des Fachschaftsrates im Rahmen von § 8 Absatz 1 und in Abweichung von § 5 Absatz 6 auf ein Semester festlegen.

(4) Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Vollversammlung eine Versammlungsleitung. Sie hat die Aufgaben,

1. die Vollversammlung zu leiten,

2. ein Protokoll der Vollversammlung zu erstellen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Aushang unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrats oder auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel (1/20) der Fachschaftsmitglieder, mindestens jedoch von 20 Fachschaftsmitgliedern einberufen. Lädt ein Fachschaftsrat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ein, kann die Fachschaftsvollversammlung ersatzweise vom Allgemeinen Studierenden-ausschuss einberufen werden.

(6) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrats einberufen werden.

(7) Eine Fachschaftsvollversammlung findet mindestens einmal im Semester statt.

§ 3

Fachschaftsurlabstimmung

(1) Eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene (Fachschaftsurlabstimmung) erfolgt als Abstimmung zu einer Frage, die für die Studierenden der Fachschaft von besonderer Bedeutung ist, wenn der Fachschaftsrat dies beschließt. Eine Fachschaftsurlabstimmung ist außerdem durchzuführen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller Mitglieder der Fachschaft beim Fachschaftsrat beantragt wird.

(2) Eine Fachschaftsurlabstimmung über Fragen, die bereits Gegenstand einer hochschulweiten Urabstimmung waren, ist frühestens nach Ablauf von zwei Semestern zulässig.

(3) Fachschaftsurlabstimmungen können auf übereinstimmenden Beschluss mehrerer Fachschaftsrate auch für mehrere oder alle Fachschaften gemeinsam durchgeführt werden. Gleiches gilt, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller Mitglieder der in Betracht kommenden Fachschaften bei einem Fachschaftsrat beantragt wird.

(4) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Fachschaftsurlabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat. Die Fachschaftsurlabstimmung, Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung nach Absatz 5 Satz 2 und der hochschulöffentlichen Auszählung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Aushang bekannt zu geben.

(5) Der Zeitraum für die Durchführung der Fachschaftsurlabstimmung wird vom Fachschaftsrat bestimmt. Er soll in der Vorlesungszeit liegen und darf drei Werktage nicht unterschreiten. Mindestens eine Woche vor der Fachschaftsurlabstimmung findet eine Fachschaftsvollversammlung zu dem Thema der Fachschaftsurlabstimmung statt.

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Fachschaftsrat zu beschließenden Urabstimmungsordnung geregelt werden.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft bzw. im Falle einer Fachschafts-urabstimmung mehrerer Fachschaften die Mitglieder der beteiligten Fachschaften.

(8) Die Fachschafts-urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten, für den Antrag aussprechen.

(9) Das Ergebnis ist für den Fachschaftsrat verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist das Ergebnis mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach der Auszählung der Urabstimmung getroffen werden.

§ 4

Zusammenführung und Aufteilung einer Fachschaft

(1) Mindestens zehn Studierende verschiedener Fachschaften können die Zusammenlegung ihrer Fachschaften beim Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen, wenn die Belange der Fachrichtungen dies erfordern.

(2) Mindestens zehn Studierende einer Fachschaft können die Aufteilung ihrer Fachschaft in mehrere Fachschaften beim Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen, wenn die fachlichen Belange dies erfordern und sie erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne von § 6 aufnehmen wollen.

(3) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen ihre Absicht mindestens zwei Wochen vor Stellung ihres Antrags nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit der Einladung zu einer Vollversammlung der beabsichtigten Fachschaft in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft sowie in den Räumen derjenigen Fachrichtungen, die die beabsichtigte Fachschaft vertreten soll, bekannt geben. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Vollversammlung ist der Antrag auf Zulassung dieser Fachschaft. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend. Über den Antrag ist abzustimmen.

(4) Über den Antrag findet im Anschluss an die Vollversammlung eine Urabstimmung statt. Im Übrigen gelten für die konstituierende Vollversammlung die Vorschriften des § 2. An der Urabstimmung nehmen alle von der Zusammenlegung oder Aufteilung betroffenen Studierenden einer Fachschaft teil.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist mit dem Protokoll der Vollversammlung und dem Ergebnis der Urabstimmung beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen und vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Anhörung betroffener und fachlich benachbarter Fachschaften mit einer Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen.

(6) Bei einem positiven Ergebnis der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament über den Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3.

II.

Fachschaftsrat

§ 5

Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Studierenden einer Fachschaft. Er entscheidet in allen studentischen Angelegenheiten der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten der Fachschaft, er kann

- a) eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere Sprecherinnen und Sprecher sowie
- b) weitere Referentinnen und Referenten für einzelne Arbeitsbereiche bestimmen.

(3) Von den Sitzungen des Fachschaftsrats wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung genehmigt und muss beim Fachschaftsrat eingesehen werden können. Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Protokolle sind für zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Mitglieder des Fachschaftsrats können ihr Mandat verlieren, wenn sie an drei Sitzungen innerhalb einer Amtszeit unentschuldigt nicht teilgenommen haben. Die Referentin oder der Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses, die oder der für die Fachschaften zuständig ist, teilt den Sitzverlust dem Mitglied schriftlich mit, welches innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuss der Studierendenschaft einreichen kann.

(5) Der Fachschaftsrat ist der Vollversammlung gegenüber auskunftspflichtig und legt dieser am Ende der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vor (§ 2 Absatz 3 Satz 2).

(6) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Ein Fachschaftsrat kann vor Ablauf der seiner Amtszeit eine Neuwahl nach § 8 durchführen. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates bleibt der bisherige Fachschaftsrat geschäftsführend im Amt.

§ 6

Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen aller Mitglieder seiner Fachschaft wahr.

(2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere die Aufgaben,

1. die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Fachschaftsmitglieder zu fördern,
2. das Bewusstsein der Verantwortung der Fachschaftsmitglieder gegenüber der Hochschule und der Gesellschaft zu vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen und Gremien der akademischen Selbstverwaltung sowie deren Ausschüssen zu koordinieren und durch Beratung zu unterstützen (dazu zählt insbesondere die Mitarbeit an Studienreformprozessen),
4. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen zu fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen, studentischen Initiativen und Studierendenschaften, insbesondere mit denen der Hamburger Hochschulen, zusammenzuarbeiten,
6. überörtliche und internationale Studierendenkontakte zu pflegen,
7. mit den Organen und Gremien der Studierendenschaft der HAW Hamburg zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Durchführung der Wahl des Studierendenparlamentes und bei den Urabstimmungen z.B. durch den Vorschlag von Wahlhelfern und das Sicherstellen eines Urnendienstes mitzuwirken und
8. Mitglieder in die Fachschaftsratekonferenz zu entsenden.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrats haben dazu beizutragen, dass der Fachschaftsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Zu diesem Zweck kann der Fachschaftsrat

sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Fachschaftsrahmenordnung geben

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Fachschaftsrat durch

1. Niederlegung des Mandats,
 2. Ausscheiden aus der Fachschaft,
 3. Ausscheiden wegen unentschuldigtem Fehlgangs gemäß § 5 Absatz 4,
 4. Amtsenthebung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder
 5. Tod
- aus.

§ 8

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung durch die Mitglieder der Fachschaft gewählt. Auf der Vollversammlung müssen sich Vertreterinnen und Vertreter der kandidierenden Listen vorstellen und können befragt werden.

(2) Der Fachschaftsrat wird offen gewählt. Eine geheime Urnenwahl findet nur statt, sofern dies beantragt wird.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Funktion der Wahlleitung wahr. Sind die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses am Wahltermin verhindert, so kann dieser Beschäftigte der Studierendenschaft als Wahlleitung benennen. Kandidierende dürfen nicht der Wahlleitung angehören.

(4) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können auch schon vor Beginn der Vollversammlung beim Fachschaftsrat oder beim Allgemeinen Studierendenausschuss eingereicht werden.

(5) Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft benannt werden. Diese müssen mindestens drei Kandidierende enthalten.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, bekannt zu machen.

(8) Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftlich begründete Anrufung des Schlichtungsausschusses anfechten.

§ 9

Stellung des Fachschaftsrats in der studentischen Selbstverwaltung

(1) Für die Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten ist mindestens eine Referentin oder ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses zuständig. Für Kassenangelegenheiten ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses zuständig.

(2) Jede Fachschaft hat je Haushaltsjahr einen bestimmten Etat zur Verfügung, der grundsätzlich nicht überzogen werden darf. Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung der Einnahmen der Fachschaften mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss erfolgt auf der Grund-

lage der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß den gesonderten Richtlinien für die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Fachschaften, die das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses erlassen kann.

§ 10

Auflösung eines Fachschaftsrats

(1) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen und einen Antrag auf Auflösung des Fachschaftsrats stellen, wenn

1. der Fachschaftsrat den in § 6 genannten Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten im Wesentlichen nicht nachkommt oder gegen die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung verstößt oder
2. ein Zwanzigstel (1/20) der Studierendenschaft der durch den Fachschaftsrat vertretenen Studierenden dies beantragt, mindestens aber 20 Studierende.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder fest, dass ein Fachschaftsrat vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Handlung oder die Unterlassung einer Handlung zum Nachteil der Studierenden gegen Bestimmungen der Satzung, der Fachschaftsrahmenordnung oder andere in der Satzung vorgesehene besondere Ordnungen der Studierendenschaft verstoßen hat, kann das Studierendenparlament nach Anhörung des betreffenden Fachschaftsrats mit zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des betreffenden Fachschaftsrats ihres Amtes enthoben werden. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass der Allgemeine Studierendenausschuss einen kommissarischen Fachschaftsrat einsetzt. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft innerhalb von zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft ein, die über das weitere Vorgehen beschließt.

III.

Fachschaftsrätekonferenz

§ 11

Fachschaftsrätekonferenz

(1) Die Fachschaftsratekonferenz wird aus delegierten Mitgliedern der Fachschaftsrate gebildet. Die Delegation eines Fachschaftsrates hat bei Abstimmungen insgesamt eine Stimme, die nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder abgegeben werden kann.

(2) Die Fachschaftsratekonferenz ist den Fachschaftsrate gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Fachschaftsratekonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens zwei Personen bestehen soll. Der Vorstand leitet die Fachschaftsratekonferenz und koordiniert die Arbeit zwischen den Fachschaftsrate. Dabei wird sie vom Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt.

(4) Die Sitzungen der Fachschaftsratekonferenz werden protokolliert. Das Protokoll ist an alle Fachschaftsrate zu senden und in den Geschäftsräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses für zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Die Fachschaftsratekonferenz wird mit der vorläufigen Tagesordnung in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Die Art und Weise der Übermittlung der Einladung bestimmt die vorsitzende Person der Fachschaftsratekonferenz. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden und

die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Abweichend von § 6 Absatz 1 der Satzung ist die Fachschaftsratkonferenz beschlussfähig, wenn ein Drittel (1/3) der bestehenden Fachschaftsrate vertreten ist.

(6) Die Fachschaftsratkonferenz ist auf Verlangen

1. von mindestens drei Fachschaftsräten,
2. des Studierendenparlaments oder
3. des Allgemeinen Studierendenausschusses

innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Erfolgt dies nicht, kann sie vom Allgemeinen Studierendenausschuss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

(7) Die Sitzungen der Fachschaftsratkonferenz sind nach Maßgabe von § 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften öffentlich.

§ 12

Aufgaben der Fachschaftsratkonferenz

Die Aufgaben der Fachschaftsratkonferenz sind insbesondere

1. die Koordination der Arbeit und der Austausch zwischen den Fachschaftsräten,
2. die Koordination und Verbesserung der Arbeit und der Kommunikation zwischen den Fachschaftsräten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Studierendenparlament und den studentischen Vertreterinnen und Vertretern in den zentralen Gremien und Organen der Hochschule,
3. die Funktion einer Planungsstelle oder eines Kommunikationsschnittpunktes für größere Veranstaltungen, bei der Wahl des Studierendenparlaments oder der Durchführung von Projekten, die mehrere Fachschaften betreffen, wahrzunehmen,
4. die Fachschaften betreffende Maßnahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments und der Hochschule zu begleiten und Stellung zu nehmen und
5. fachschaftsübergreifende studentische Arbeitsgruppen und Initiativen zu fördern.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 4 können Fachschaften im Sommersemester 2025 mit Wirkung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufgeteilt und/oder zusammengeführt werden, wenn alle zuständigen Fachschaftsrate der beabsichtigten Fachschaft oder den beabsichtigten Fachschaften zustimmen, hierzu einen gemeinsamen Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss stellen und erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne von § 6 aufnehmen wollen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit einer Stellungnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament vorzulegen. Das Studierendenparlament entscheidet gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 über den Antrag.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 muss spätestens am 30. September 2025 beim Allgemeinen Studierendenausschuss eingehen.

(4) Die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Ordnung bestehenden Fachschaftsrate bleiben bis zu einer Neuwahl als Vertretung für die Studiengänge, die zum Wahlzeitpunkt ihre Fachschaft bildeten, im Amt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fachschaftsrahmenordnung der HAW Hamburg vom 5. Juli 2012 (Amtl. Anz. 2012 S. 1884) außer Kraft.

Hamburg, den 16. Juli 2025

**Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1571

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat in der Sitzung am 16. Juli 2025 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die vom Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. Juni 2025 beschlossene „Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in nachstehender Fassung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Wahlordnung
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wahlorgan
- § 4 Zusammensetzung und Wahl der Wahlkommission
- § 5 Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission
- § 6 Verfahren
- § 7 Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

II. Wahl des Studierendenparlaments

- § 8 Wahlgrundsätze
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Wahlort, Wahltermin und Wahlzeiten
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wählerverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Wahlsicherung
- § 18 Auszählung der Stimmen
- § 19 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 20 Einspruch und Wahlprüfung
- § 21 Ausscheiden
- § 22 Wahanfechtung und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen
- § 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

III. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- § 24 Allgemeine Bedingungen
- § 25 Wahltermin und Fristen
- § 26 Wahl des Vorstandes

§ 27 Wahlvorschläge für den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 28 Bestätigung der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 29 Vorschläge für die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 30 Einspruch und Überprüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Wahlordnung

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt).

§ 2

Wahlrecht

(1) Zur Wahl des Studierendenparlaments ist jede und jeder eingeschriebene Studierende der HAW Hamburg wahlberechtigt und wählbar. Studierende, die in einem fakultätsübergreifenden Studiengang eingeschrieben sind, sind hinsichtlich der Direktkandidierenden nur in einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die von der Wahlkommission in der Wahlbekanntmachung bestimmt wird. Studierende, die mehr als einer Fakultät angehören, sind nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Diese Entscheidung trifft die oder der betreffende Studierende.

(2) Zur Wahl in den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses ist jede oder jeder eingeschriebene Studierende der HAW Hamburg wählbar. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses wird vom Studierendenparlament gewählt.

§ 3

Wahlorgan

(1) Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(2) Die Wahlen des Studierendenparlaments und des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch die Wahlkommission vorbereitet und beaufsichtigt. Die Wahlkommission entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen stehenden Fragen und Problemen. Sie beschließt insbesondere über die Inhalte der Wahlbekanntmachungen, die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Gestaltung der Stimmzettel. Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlkommission ist in ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie ist von den Organen der Studierendenschaft zu unterstützen.

(4) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bzw. die Vorsitzende leitet insbesondere die Wahlen und sorgt für die Erfüllung der der Wahlkommission obliegenden Aufgaben, führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(2) Die Wahlkommission darf nicht nur oder überwiegend aus Kandidierenden derselben Liste zum Studierendenparlament bestehen.

§ 5

Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission wird vom Studierendenparlament für dessen Amtszeit gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Wahlkommission im Amt.

(2) Jedes neu gewählte Studierendenparlament muss innerhalb der ersten drei Monate seiner Wahlperiode eine neue Wahlkommission wählen. Kommt keine Wahl zustande, bleibt die bisherige Wahlkommission solange geschäftsführend im Amt, bis eine neue Wahlkommission gewählt wird.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. durch Rücktritt,
2. durch Kandidatur als Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. durch Wahl in den Schlichtungsausschuss,
4. durch Exmatrikulation oder
5. durch Tod.

In diesen Fällen ist eine Nachwahl notwendig.

§ 6

Verfahren

Das Studierendenparlament beschließt für das Wahlverfahren sowie für die Sitzungen und sonstigen Geschäftsabläufe der Wahlkommission eine Geschäftsordnung, soweit keine Regelungen getroffen sind.

§ 7

Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

(1) Die Wahlkommission kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft heranziehen.

(2) Wahlhelferin oder -helfer kann jede und jeder Studierende der HAW Hamburg werden. Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass kein Wahllokal nur von Kandidierenden derselben hochschulweiten Liste zum Studierendenparlament besetzt wird.

(3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen die Wahlkommission.

II.

Wahl des Studierendenparlaments

§ 8

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt.

(2) Jede und jeder Studierende hat eine Erst- und Zweitstimme. Mit der Erststimme werden die Direktkandidatin-

nen bzw. Direktkandidaten in den Wahlkreisen gewählt, mit der Zweitstimme werden die Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste gewählt.

(3) Die Sitze im Studierendenparlament ergeben sich so, dass

1. jeder Wahlkreis eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten in das Studierendenparlament entsendet (Wahlkreissitze),
2. die Anzahl der Sitze für hochschulweite Listenkandidatinnen und Listenkandidaten der dreifachen Anzahl der Wahlkreise entspricht.

Wird in einem Wahlkreis innerhalb der Frist gemäß § 14 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erhöhen die auf diese Weise nicht besetzbaren Wahlkreissitze die nach dem Ergebnis der hochschulweiten Listenwahl nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 zu verteilenden Sitze.

(4) Die Sitze der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten verteilen sich auf Wahlkreise. Die Fakultäten der HAW Hamburg bilden jeweils einen Wahlkreis.

(5) Jede und Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlkreis wählen und direkt gewählt werden, in dem sie oder er in einem Studiengang eingeschrieben ist; § 2 Absatz 1 Satz 2 ist bei einer Einschreibung in einem fakultätsübergreifenden Studiengang zu beachten. Die gleichzeitige Kandidatur als Direktkandidatin oder Direktkandidat in einem Wahlkreis und auf einer hochschulweiten Liste ist möglich.

(6) Eine Fakultät liegt nur dann vor, wenn die jeweilige Einrichtung in der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Fakultät festgelegt ist.

§ 9

Wahlverfahren

(1) In den Wahlkreisen (§ 8 Absatz 4) ist die Direktkandidatin oder der Direktkandidat nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich für einen Wahlkreis zugehörigen Sitz die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Wahlkommission zu ziehende Los über die Besetzung.

(2) Die Sitze nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die hochschulweiten Listen verteilt. Stimmen, die einer bestimmten kandidierenden Person gegeben worden sind, werden für die Liste gewertet. Innerhalb der Liste wird der Anteil der Stimmen ermittelt, die für die kandidierenden Personen abgegeben worden sind. Die diesem Anteil entsprechende Sitzzahl wird an die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rang auf der Liste. Die restlichen Sitze werden an die ersten in der Liste aufgeführten kandidierenden Personen vergeben, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben. Wer als Direktkandidatin oder Direktkandidat in einem Wahlkreis nach Absatz 1 gewählt wurde, wird bei der Sitzvergabe innerhalb der hochschulweiten Listen nicht mehr berücksichtigt. Ergeben sich bei der Verteilung der Sitze auf die hochschulweiten Listen mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste geringer als die Zahl der ihr nach dem Wahlergebnis zustehenden Sitze, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Um diese Anzahl verringert sich die Zahl der Sitze für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 frei, rückt die Direktkandidatin oder der Direktkandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.

(5) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste bilden die Reserveliste dieser Liste. Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 frei, rückt die oder der Erste auf der jeweiligen Reserveliste nach.

§ 10

Wahlort, Wahltermin und Wahlzeiten

(1) Die Wahlen sollen in der Vorlesungszeit des Wintersemesters stattfinden, dürfen jedoch nicht in den letzten vier Vorlesungswochen durchgeführt werden.

(2) Gewählt wird an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. An diesen Tagen muss jeweils mindestens zwei Stunden die Möglichkeit zur Stimmabgabe gewährleistet werden.

(3) Die Wahllokale in den jeweiligen Wahlkreisen werden von der Wahlkommission festgelegt.

§ 11

Wahlbekanntmachung

Die Wahl des Studierendenparlaments muss spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Fakultäten durch Aushang sowie mittels anderer geeigneter Medien bekannt gegeben werden. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierenden-ausschusses befindet.

§ 12

Wählerverzeichnis

Die Wahlkommission trägt dafür Sorge, dass ein Wählerverzeichnis erstellt wird, in das alle Wahlberechtigten einzutragen sind.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von einer, einem oder mehreren Wahlberechtigten bei der Wahlkommission eingereicht werden. Jede und jeder Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden, eine gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlkreis und auf einer hochschulweiten Liste ist zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, die Matrikelnummer, die Fakultätszugehörigkeit und E-Mail-Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet die Wahlkommission.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig zu unterschreibende Erklärung der Kandidierenden einzureichen, aus der hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

(4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer von der Wahlkommission zu bestimmenden angemessenen Frist, die mit der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen ist, einzureichen.

§ 14

Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 13 Absatz 4 angegebenen Frist eingereicht werden, sind von der Wahlkommission unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung derselben an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer von der Wahlkommission zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Die Wahlkommission macht die zugelassenen Wahlvorschläge der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

§ 15

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind nur die von der Wahlkommission vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.

(2) Die Stimmzettel enthalten mindestens

1. die Bezeichnung der Wahl, für die sie gelten,
2. die Wahllisten gemäß Absatz 3 und
3. von der Wahlkommission zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

(3) Die Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten für einen Wahlkreis werden auf einem Stimmzettel für die Erststimme in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgeführt. Auf einem zweiten Stimmzettel für die Zweitstimme werden die hochschulweiten Listen in einer von der Wahlkommission auszulassenden Reihenfolge jeweils mit allen kandidierenden Personen namentlich aufgeführt. Es muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person für welche Liste kandidiert.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(3) Eine Briefwahl ist auf Antrag möglich. Fristen sowie Vorgehensweise regelt die Wahlkommission.

(4) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre beiden Stimmen ab, indem sie ihre Entscheidung durch jeweils ein Kreuz für die Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten im betreffenden Wahlkreis und die Wahl der hochschulweiten Listen eindeutig kenntlich machen und den bzw. die Stimmzettel anschließend in die Wahlurne einwerfen. Bei der Wahl der hochschulweiten Listen kann das Kreuz entweder bei einer Liste oder bei einer kandidierenden Person einer Liste gemacht werden. Stimmzettel mit Eintragungen für eine Liste und für eine kandidierende Person derselben Liste werden als Zweitstimme für die kandidierende Person gerechnet.

§ 17

Wahlsicherung

(1) Die Wahlkommission hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die

Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.

(3) Solange ein Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein. Jede Wahlurne muss während der Wahlzeiten von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden.

(4) Erhält ein Wahlkommissionsmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so hat es unverzüglich eine Sitzung der Wahlkommission einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Die Wahlkommission beschließt das weitere Vorgehen.

§ 18

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht der Wahlkommission durch die von ihr dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:

1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel, getrennt nach den Wahlkreis-Stimmzetteln und nach den Stimmzetteln für die hochschulweiten Listen,
2. die Anzahl der auf alle Kandidatinnen, Kandidaten und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen und
3. für jede Direktkandidatin und jeden Direktkandidaten getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen im Wahlkreis.

(3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
4. einen Vorbehalt enthalten.

(4) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vermerkt wurde.

(5) Das Auszählungsergebnis ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Wahlkommission zu übergeben.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis von der Wahlkommission festgestellt.

(2) Über die Wahl hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft zu hinterlegen. Der Allgemeine Studierendenausschuss übergibt die Niederschrift dem neu gewählten Präsidium des Studierendenparlaments nach dessen Wahl in der Sitzung des Studierendenparlaments.

(3) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu machen. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

§ 20

Einspruch und Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen sieben Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuss einen schriftlich begründeten Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Schlichtungsausschuss nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten festgestellt, so scheidet diese Kandidatin oder dieser Kandidat als Mitglied aus. Festzustellen ist, welche Kandidatin oder welcher Kandidat der Liste das rechtmäßig gewählte Mitglied ist. Ist das betroffene Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat einer Liste, so sind die auf sie oder ihn entfallenden Stimmen ungültig und der Sitz fällt der Liste mit der nächst höchsten Stimmzahl zu.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 21

Ausscheiden

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.

(2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. wenn es die Wählbarkeit für sein Mandat verliert oder
3. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments verzichtet.

(3) Bei Ausscheiden gilt § 9 Absätze 4 bis 5.

§ 22

Wahlanfechtung und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen

Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit der Mitglieder des Studierendenparlaments wird durch eine erfolgreiche Wahlanfechtung nach § 20 nicht berührt.

§ 23

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen der Wahlkommission und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

III.

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 24

Allgemeine Bedingungen

(1) Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahl des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.

(2) Der Ablauf des Wahlverfahrens findet in nachstehender Reihenfolge statt:

1. Wahl des Vorstandes, dem zwei Personen angehören,
2. Bestätigung der weiteren Referentinnen und Referenten.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Wirtschaftsrat oder im Präsidium des Studierendenparlaments sein. Mitglieder des Vorstands und Finanzreferentinnen und -referenten im Allgemeinen Studierendenausschuss dürfen nicht zugleich Finanzreferentin bzw. Finanzreferent in einem Fachschaftratsrat sein. Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder im Schlichtungsausschuss oder in der Wahlleitung sein.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments endet auch die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

(6) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines oder beider Mitglieder des Vorstandes erfolgt eine Neuwahl und im Falle des Ausscheidens von Referentinnen oder Referenten eine Neubestätigung nach den Bestimmungen der §§ 26 und 28 dieser Wahlordnung.

§ 25

Wahltermin und Fristen

(1) Die Wahl findet planmäßig im ersten Drittel der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt, darf aber nicht in den letzten vier Vorlesungswochen eines Semesters durchgeführt werden.

(2) Die Wahl muss spätestens vier nicht vorlesungsfreie Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Fakultäten durch Aushang und in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, sowie mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt gegeben werden. Maßgebend für die Fristeinholung ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

§ 26

Wahl des Vorstandes

(1) Die beiden Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierenden-

parlament gewählt. Dabei können sich nach den Wahlvorschlägen nach § 27 dieser Wahlordnung immer nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten als ein Vorstand zur Wahl stellen. Wählbar sind alle Studierenden der HAW Hamburg.

(2) Vor der Wahl ist den Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Vorstands im Allgemeinen Studierendenausschuss die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann.

§ 27

Wahlvorschläge für den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand enthalten jeweils zwei Personen als Kandidierende.

(2) Die Vorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidierenden enthalten.

(3) Die Vorschläge sind spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Werktage vor dem Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen. Die Abgabe erfolgt in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

(4) Die Vorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Wahltag innerhalb der Studierendenschaft und den Mitgliedern des Studierendenparlaments durch Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu geben. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

(5) Wahlvorschläge darf jede und jeder Studierende machen. Im Übrigen gilt § 13 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 28

Bestätigung der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses schlägt dem Studierendenparlament die Referentinnen und Referenten zur Bestätigung vor.

(2) Die vorgeschlagenen Referentinnen und Referenten werden durch das Studierendenparlament bestätigt.

(3) Vor der Bestätigung ist den vorgeschlagenen Referentinnen und Referenten die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(4) Referentinnen und Referenten sind bestätigt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen können.

§ 29

Vorschläge für die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Vorschläge für die Referentinnen und Referenten enthalten jeweils eine oder mehrere kandidierende Personen.

(2) Die Vorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidierenden enthalten.

(3) Die Vorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Wahltag innerhalb der Studierendenschaft und den Mit-

gliedern des Studierendenparlaments durch Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu geben. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

§ 30

Einspruch und Überprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl des Vorstandes oder die Bestätigung von Referentinnen und Referenten kann jede und jeder Studierende der HAW Hamburg binnen einer Woche nach der Wahl bzw. der Bestätigung beim Schlichtungsausschuss einen schriftlich begründeten Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Schlichtungsausschuss nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(3) Die Wahl oder Bestätigung ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Vorbereitung, die Berechtigung, die Wählbarkeit oder das Verfahren der Wahl oder Bestätigung verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses ausgewirkt hat.

(4) Wird im Wege der Überprüfung die Unwirksamkeit der Bestätigung von einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten festgestellt, so scheidet diese Kandidatin oder dieser Kandidat als Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses aus.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Vorstandsmitglieds für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(6) Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses wird durch eine erfolgreiche Anfechtung der Wahl oder Bestätigung nicht berührt.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 15. November 2012 (Amtl. Anz. 2012 S. 2305) außer Kraft.

(2) Die im Sommersemester 2025 gewählten Mitglieder der Wahlleitung der Studierendenschaft werden mit Inkrafttreten dieser Änderung zu Mitgliedern der Wahlkommission.

Hamburg, den 16. Juli 2025

**Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1575

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behordenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **25 A 0061**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Wüstland 2, 22589 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Lieferung, Montage und Installation der Laborausstattung in den 7 Reinräumen der Reinraumklasse 6 mit folgenden Positionen:
- ca. 37 St. Medienwand
 - ca. 11 St. Hochschrank
 - ca. 12 St. Reinraumdrehstuhl mit Rollen
 - ca. 1 St. Abrauchabzugstischabzug
 - ca. 3 St. Abrauchabzug
 - ca. 3 St. Abluftüberwachung
 - ca. 8 St. Laborspüle Keramik
 - ca. 11 St. Automateinbaueinheit
 - ca. 11 St. Laborarbeitstisch
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
41. KW 2025
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
7. KW 2026
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D458548694>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 1. September 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 1. Oktober 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
1. September 2025 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 1. August 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

956

Offenes Verfahren (EU)

- a) Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
+49 40428402659
+49 40427940026
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21033 Hamburg
- f) Maßnahme: Sanierung obere Ringdrainage
Maßnahme: Bodensanierungsarbeiten
Leistung: Sanierung Bodenkontamination Boberger Niederung
Vergabe-Nr.: **BUKEA OV-A2-410-25**
Sanierung Bodenkontamination Boberger Niederung
Im Rahmen einer Routinebeprobung wurde in der Boberger Niederung eine Kontamination mit Dioxinen gefunden, die den Maßnahmenwert der BBodSchV deutlich überschreitet. Der kontaminierte Bereich ist seitdem vollständig von einem Bauzaun eingeschlossen und darf bis zum Abschluss einer Sanierung nur mit besonderen Schutzmaßnahmen betreten werden.
Wesentliche Arbeiten der Bodensanierung u.a.:
Schottertragschicht Baustraße Weißbereich 1.200 m²
Herstellung Asphalttragschicht Schwarzbereich 2.200 m²
Deklarationstaschen herstellen 110 m
Flächenrodung, Aufwuchs 16.400 m²
Abtrag Oberboden inkl. Streuauflage 2.500 m³
Ausbau Unterboden 4.000 m³
Bodenumlagerung Böschung 1.400 m³
Unterboden liefern und einbauen 2.700 m³
Oberboden liefern und einbauen 8.500 m³
Analytik gemäß DepV Anhang 3, Tabelle 2 Spalte 5-8 265 Stück
Feststoffanalysen PCDD/PCDF & dl-PCD 280 Stück
Entsorgung Aushub < 5.000 ng/kg PCDD/PCDF, DKI 8.000 t
Entsorgung Aushub > 5.000 ng/kg PCDD/PCDF, mit bis zu DKIII 1.750 t
Installation von Erosionsschutzmatten 5.600 m²
Erstbegrünung durch Nassansaat 16.000 m²
Pflanzen liefern, Stieleiche (Quercus rubor) 900 Stück
Fertigstellungspflege Ansaatflächen (2 Pflegegänge) 24.000 m²
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 1. November 2025 bis: 22. Dezember 2027
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/4262ba22-d448-48de-a88b-d2242661ce53>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 28. August 2025, 9.30 Uhr
27. Oktober 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/fhh/tabs/home>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 7. August 2025, 9.30 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Nachweis Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, Nachweis von mindestens drei Referenzen welche innerhalb der letzten 10 Jahren in der BRD abgeschlossen wurden, bei denen das Mindestvolumen bei über 1.000.000,00 €, netto je Baumaßnahme lag sowie die folgenden Leistungen u.a. ausgeführt wurden: Schadstoffsanierungen und Transport sowie Entsorgung von gefährlichen Abfällen (gemäß AVV in Verbindung mit Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie AbfRR) sowie

Arbeiten im kontaminierten Bereich (TRGS 524). Gewertet werden nur Referenzen bei denen alle o.g. Kriterien zusammen und vollständig erfüllt werden.

- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 6. August 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

957

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22589 Hamburg
- f) Maßnahme: Sanierung Rundlaufbahn Simrockstraße – Sportplatzbau
Leistung: Sanierung Rundlaufbahn Simrockstraße – Sportplatzbau
Vergabe-Nr.: **BAM VOB 69 B6T 2025**
Sanierung Rundlaufbahn Simrockstraße – Sportplatzbau
Die vorhandene Laufbahn soll von Tennenbelag zu Kunststoffbelag umgewandelt werden.
- g) siehe Vergabeunterlagen
- h) Entfällt
- i) Beginn: spätestens am 1. April 2026
Nach Fertigstellung Tiefbau Witterungsabhängig
Ende: spätestens am 15. Mai 2026
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/6bbfd09b-9fcd-40ff-9832-e3e5c4ed586e>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Siehe Vergabeunterlagen
- n) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
25. August 2025, 11.00 Uhr
Bindefrist: 5. September 2025, 00.00 Uhr

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) Entfällt
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Siehe Vergabeunterlagen
- t) Siehe Vergabeunterlagen
- u) Siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: +49 40428543430
Fax: +49 40427901539
<https://www.hamburg.de/mitte>

Hamburg, den 7. August 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

958

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2025001111 – Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Bürodrehstühlen

Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Bürodrehstühlen
Die FHH – Behörde für Finanzen und Bezirke – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Bürodrehstühlen für alle Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, die Staats- u. Universitätsbibliothek Hamburg sowie der Hamburg Port Authority (HPA).
Von den Hochschulen und Universitäten werden nur aus dem Rahmenvertrag abrufen: Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW), HafenCity Universität Hamburg (HCU), Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH), Hochschule für bildende Künste (HFBK) sowie Universität Hamburg.
Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)
Los-Nr. 1 Losname Bürodrehstuhl classic einschl. verschiedener Ausstattungsmerkmale
Beschreibung: mit klassischer Optik, passend zum aktuellen Rahmenvertragsstuhl
Los-Nr. 2 Losname Bürodrehstuhl modern einschl. verschiedener Ausstattungsmerkmale
Beschreibung: Bürodrehstuhl modern einschl. verschiedener Ausstattungsmerkmale
Los-Nr. 3 Losname Schwerlast-Bürodrehstuhl einschl. verschiedener Ausstattungsmerkmale
Beschreibung: Drehstuhl mit Belastungsgrenze bei 180 Kg
Los-Nr. 4 Losname Drehstühlen für den 24-Stunden-Einsatz mit überwiegender PC-Tätigkeit
Beschreibung: Drehstühlen für den 24-Stunden-Einsatz mit überwiegender PC-Tätigkeit
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Dezember 2025 bis 1. Dezember 2027
2x Verlängerung um 1 Jahr möglich
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/241968f1-8fb3-421f-848e-31036b11fa58>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
9. September 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 1. Dezember 2025

- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):
Siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältnismahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:
Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 29. Juli 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

959

Offenes VerfahrenAuftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau HamburgVergabenummer: **SBH VgV OV 035-25 UR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau als Individualbau

Mendelstraße 6 in 21031 Hamburg

Bauftrag: Mendelstraße 6 – Küchentechnik

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 269.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. November 2025;

Fertigstellung ca. April 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

1. September 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

960

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 283-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 3,5 zügiges Bille-Gymnasium
Billwerder Straße 31 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Billwerder Straße 31 – Metallbau Türen HKH

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 59.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Februar 2026;

Fertigstellung ca. April 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

2. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

961

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 046-25 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Agenturleistung – Web

in 22081 Hamburg

Leistung:

Agenturleistung – Web

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 120.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Laufzeit 24 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

28. August 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 7. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

962

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 048-25 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Agenturleistung – Beratung
in 20355 Hamburg

Leistung:

Agenturleistung – Beratung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 200.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Laufzeit 24 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

28. August 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 7. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

963

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124
20148 Hamburg
Deutschland
+49 40428382361
+49 40239520803
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20148 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Maßnahme:
Leistung: Ro81_denkmalgerechte_Sanierung_Schadstoffsanierung
Vergabe-Nr.: UHH_VOB25_22_0046_1 ÖA
Ro81_denkmalgerechte_Sanierung_Schadstoffsanierung

Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.

In dem mehrgeschossigen, denkmalgeschützten Gebäude, aus dem Baujahr 1960, werden Sanierungsarbeiten durchgeführt. Die in dem Rahmen notwendige Schadstoffsanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten 1. Schadstoffsanierung im UG und EG 2. Schadstoffsanierung im 1. und 2. OG. m Rahmen der Sanierung erfolgt kein vollständiger Rückbau der ermittelten Schadstoffe. Schadstoffsanierung finden ausschließlich in definierten Umbaubereichen statt.

Die Schadstoffsanierung ist die erste bauliche Maßnahme in Rahmen der Sanierung.

- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Vom 13. Oktober 2025 bis: 17. Februar 2026
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bc82236e-30c4-47da-b2e2-00a3b4d712bd>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 27. August 2025, 9.00 Uhr
26. September 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 27. August 2025, 9.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen

gen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 7. August 2025

Universität Hamburg

964

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 54/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 11. November 2025, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Langenhorn Gemarkung Langenhorn, Flurstück 2228, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Westerrode 29, 1.000 m², Blatt 1688 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Einfamilienhaus (Bj. etwa 1938) mit Anbau (Bj. 2012); eingeschossig; evtl. ausgebauter Dachgeschoss; Wohnfläche nach Unterlagen ca. 198 m²; Aufteilung unbekannt.

Einzelgarage. Die Immobilie wurde im Besichtigungszeitpunkt eigengenutzt. Es konnten das Haus nur von außen und die Außenanlagen nur zum Teil besichtigt werden.

Verkehrswert: 326.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. August 2025

Das Amtsgericht, Abt. 71

965

1588

Freitag, den 15. August 2025

Amtl. Anz. Nr. 64

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 028-25 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Klimaplanmittel
Neumoorstück 1 in 21147 Hamburg
Bauauftrag: Neumoorstück 1 – GaLa-Bau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 91.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Oktober 2025;
Fertigstellung ca. Dezember 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. August 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. August 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 966

Gläubigeraufruf

Der Verein **Quidditch Club Hamburg e.V.** (Amtsgericht
Hamburg, VR 23156), ist aufgelöst worden. Liquidatoren
des Vereins sind Herr Detlef Demeter, Herr Jan Hartwig
und Herr Kevin Purol. Etwaige Gläubiger werden zur
Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren, c/o
Kevin Purol, Anschrift: Poggfriedweg 78 B, 22149 Ham-
burg, aufgefordert.

Hamburg, den 24. Juli 2025

Die Liquidatoren

967